

§ 6 SN-9821 (Sachsen) — Grundzüge der Pflege und Entwicklung

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinbach“
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Soweit und solange es nicht durch forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt, sollen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lebensraumtypen, die nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope sowie sonstige für den Schutzzweck wichtige Biotope durch geeignete Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. Lebensraumspezifisch sollen dabei insbesondere folgende Grundzüge berücksichtigt werden:

1. Förderung der Weißtanne und sonstiger im Gebiet seltener Baumarten wie Bergahorn, Bergulme und Eberesche;
2. Für die Lebensraumtypen mit den unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 benannten Code-Nummern 9110, 9180* und 91E0* gelten folgende je nach dem Erhaltungszustand zu differenzierende Anforderungen an die Strukturparameter:

a)

Totholz:

Mindestens drei Stück starkes Totholz je Hektar, davon mindestens eines stehend bei Beständen, die zum Zeitpunkt der Bestätigung des FFH-Managementplans mit dem Erhaltungszustand „A“ bewertet wurden; mindestens ein Stück starkes Totholz je Hektar bei Beständen des Erhaltungszustandes „B“. Liegendes starkes Totholz entspricht den Anforderungen, wenn es nach dem Fall eine Länge von mindestens 5 m und am schwächeren Ende des Stammes oder Stammabschnittes einen Minstdurchmesser von 40 cm aufweist. Steht das Totholz, gelten als Mindestbrusthöhendurchmesser 40 cm und als Mindesthöhe 3 m. Für die Baumart Roterle innerhalb des FFH-Lebensraumtyps mit dem Code 91E0* betragen abweichend davon die Minstdurchmesser 30 cm.

b)

Biotopbäume entsprechend dem zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses angewandten Kartier- und Bewertungsschlüssel für FFH-Lebensraumtypen:

Mindestens 6 Bäume bei FFH-Waldlebensraumtypen im Erhaltungszustand „A“ und mindestens 3 Bäume bei solchen im Erhaltungszustand „B“.

Für die im Naturschutzgebiet vorhandenen Schutzgüter nach Anhang I der FFH-RL werden Einzelheiten zu Maßnahmen im Managementplan für das FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“ dargelegt. Die Erhaltung sonstiger Schutzgüter des Naturschutzgebietes betreffend kann die zuständige Naturschutzbehörde ergänzende Planungen zur Pflege und Entwicklung aufstellen.

Zitiervorschlag: § 6 SN-9821 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-9821/6>